

## Synopsis

### Entgelte bei privater Nutzung des öffentlichen Straßenraums (§21 StrG BW) und der öffentlichen Gewässer (§6 WG)

	Aktuelle Entgelte	Neues Entgelt Erhöhung um 23 % (gerundet)	
1.1			
Leitungen, Überspannungen, Leerrohre, nicht begehbare Kanäle (Medienkanäle u. Ä.) je angef. lfd. Meter und Anzahl mindestens	2,20 € 33,00 €	2,70 € 41,00 €	jährlich jährlich
höchstens	2.200,00 €	2.700,00 €	jährlich
1.2			
Inanspruchnahme städtischer Leerrohre pro Segment je angef. lfd. Meter	3,30 €	4,10 €	jährlich
1.3			
Sommerleitungen für priv. Zwecke bis 50 m	22,00 €	27,00 €	jährlich
über 50 bis 100 m	44,00 €	54,00 €	jährlich
über 100 m je angef. lfd. Meter	1,10 €	1,40 €	jährlich
1.4			
Kontrollschächte, je Stück	22,00 €	27,00 €	jährlich
1.5			
Grundwassermessstellen, je Stück	110,00 €	135,00 €	jährlich
1.6			
Rohrhülsen für Sonnenschirme, Fahnenmasten usw., je Stück	29,00 €	36,00 €	jährlich
1.7			
Injektionsanker, je Stück	88,00 €	108,00 €	einmalig
Bodennägel, je Stück	88,00 €	108,00 €	einmalig

## Anlage 1 zu GRDs 208/2024

1.8	Baugrubenumschließungen und Bohrpfähle, die unterirdisch im Straßenraum verbleiben je angef. m <sup>2</sup> Straßenfläche	88,00 €	108,00 €	einmalig
1.9 – 1.10	Unter- und Überbauungen durch Gebäudeteile, Müll- und Containerschächte u.Ä.  Begehbare/befahrbare unterirdische Versorgungskanäle, Verbindungsgänge, Stege		Keine Änderungen vorgenommen, hier liegt als Basis für die Berechnung der aktuellen Bodenrichtwert zugrunde.	
1.11	Riesenposter unter 50 m <sup>2</sup> je angef. 10 m <sup>2</sup>	100,00 € /30 Tage	123,00 € /30 Tage	monatlich
	über 50 m <sup>2</sup> je angef. 10 m <sup>2</sup>	200,00 € /30 Tage	246,00 € /30 Tage	monatlich
	Es existieren 3 Verträge im Bestandsschutz, neue Riesenposter werden nicht genehmigt.			
1.12	Sonstige private Benutzung	60,00 – 12.000,00 €	60,00 – 14.800,00 €	jährlich
2	Vermiedene Investitionen		Keine Änderungen vorgenommen	
3	Gemeinnützige Zwecke  Für Gestattungen, die darauf ausgerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, kann eine angemessene und verhältnismäßige Reduzierung des Gestattungsentgelts erfolgen.		Ziff. neu mit aufgenommen  Ziff. 3 Verwaltungskostenpauschale ist nun Ziff. 5	

## Anlage 1 zu GR Drs 208/2024

4 Unentgeltliche Benutzung des öffentlichen Straßenraums

Keine  
Änderungen  
vorgenommen

5 Verwaltungskostenpauschale

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1.1 bis 1.8 und bei Ziff. 4.1 Abschluss von Gestattungsverträgen

Die Verwaltungskostenpauschale umfasst nun auch Ziff 1.9 bis 1.12 und Ziff. 4.2 bis 4.4

Ziff. 3 Verwaltungskostenpauschale ist nun Ziff. 5

einfache Prüfung	70,00 €	100,00 €	einmalig
umfangreiche Prüfung	71,00 - 1.200,00 €	101,00 - 1.200,00 €	einmalig